

## Vermerk zur Aufnahme des Schulbetriebes zum Schuljahr 2020/21:

Am 03.08.2020 erschien das sog. „Faktenblatt“ des Schulministeriums mit Vorgaben für einen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten. Am 12.08.2020 trat die diesbezüglich angepasste Corona-Betreuungsverordnung in Kraft ([https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-11\\_fassung\\_coronabetrvo\\_ab\\_12.08.2020.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-11_fassung_coronabetrvo_ab_12.08.2020.pdf)). Die weitgehendste Änderung stellt die dort aufgeführte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude dar. Aufgrund vieler Einzelanfragen von Schulen zu diesem Thema, finden Sie hier unsere Rechtsauffassung zu den Fragen, die sich für die Ersatzschulen aus dieser Anordnung ergeben:

- § 1 der Corona-Betreuungsverordnung vom 12.08.2020 ist eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Richtig ist, dass das „Faktenblatt“ vom 03.08.2020 zunächst noch keine Rechtsgrundlage darstellte. Mit der Anpassung der CorBetrVO ist die fehlende Rechtsgrundlage zum 1. Schultag in Kraft getreten. An diese Anordnung müssen sich auch Schulen in freier Trägerschaft halten. Spielraum besteht nur innerhalb der in § 1 Abs. 4-6 CorBetrVO benannten Ausnahmen. Von diesen Ausnahmen kann und sollte die Schule mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl Gebrauch machen. Hält sich eine Schule nicht an die Vorgaben gemäß § 1 der CorBetrVO, kann die Schulaufsicht Maßnahmen gegen die Schule ergreifen, in letzter Konsequenz sogar die Schulgenehmigung entziehen.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist befristet bis zum 31.08.2020. Um eine sinnvollen Nachfolgeregelung mitgestalten zu können, ist es sinnvoll, an das Ministerium die Erfahrungen zu spiegeln und mögliche Alternativen aufzuzeigen. Auch die Eltern sollten ihre Proteste beim Ministerium vortragen, die Schule ist hier nicht der richtige Adressat für Beschwerden.
- Eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist aus medizinischen Gründen möglich. Um diese nachzuweisen, müssen die Eltern ärztliche Atteste vorlegen. Eine Elternentschuldigung ist nicht ausreichend, da weder die Schule noch die Eltern über den notwendigen medizinischen Sachverstand verfügen. Werden Atteste vorgelegt, die begründete Zweifel z.B. an einer persönlichen Untersuchung des Kindes durch den Arzt aufkommen lassen, kann die Schule ein zweites Attest oder das Aufsuchen des Amtsarztes verlangen. Liegt eine ärztliche Bescheinigung zur Befreiung vor, so kann das Kind grundsätzlich ohne Mund-Nase-Bedeckung beschult werden. Allerdings muss dann – um den Schutz der

anderen Schüler zu gewährleisten – der Mindestabstand sowie eine Rückverfolgbarkeit am gesamten Schulalltag gewährt sein. Kann dieser, zB. weil mehrere Kinder per Attest die Befreiung geltend machen, nicht gewährt werden, können die Schüler nicht im Präsenzunterricht beschult werden und müssen zu Hause am Distanzunterricht teilnehmen.

- Wenn sich Eltern oder andere Personen ohne Mund-Nase-Bedeckung auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, darf die Schule im Rahmen ihres Hausrechtes diese dem Schulgelände verweisen.
- Genau wie die Verantwortlichen der Schule wissen wir auch, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und Eltern eine Belastung ist. Die Anordnung dürfte angesichts der nach wie vor angenommenen Bedrohungslage durch Corona und insbesondere wegen der kurzen Befristung bis zum 31. August jedenfalls nicht von vornherein wegen Unverhältnismäßigkeit offensichtlich rechtswidrig sein. Ob gerichtliche Eilanträge von Eltern zu einer Aufhebung führen, bleibt abzuwarten. Solange die Rechtsgrundlage für diese Anordnung jedoch existiert und nicht aufgehoben ist, muss sie von den Schulen beachtet werden.

13.08.2020

Rechtsanwälte Barkhoff & Partner mBB  
RAin Surwehme/RA Krampen